



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten

Stellungnahme Nr.: 1/2017

Berlin, im Januar 2017

Mitglieder des Ausschusses

- RA Prof. Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. Rainer Spatscheck, München
- RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Berichterstatter)
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- RA Prof. Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Der Deutsche Anwaltverein befürwortet den von der Bundesregierung initiierten Gesetzentwurf zur Streichung des § 103 Strafgesetzbuch. Die Norm ist in der Praxis bedeutungslos. Geht man mit der zutreffenden Auffassung davon aus, dass ihr Schutzzweck in der Wahrung des Interesses der Bundesrepublik an einem Mindestbestand funktionierender Beziehungen zu ausländischen Staaten besteht (s. nur Wohlers/Kargl, in: NK-StGB, 4. Aufl. [2013], Vor §§ 102 ff. Rdn. 2 m. Nachw.), so wird dieses Anliegen bereits und in einem ausreichenden Maße durch die Sanktionsbewehrung der §§ 185 ff. StGB sichergestellt. Ein darüber hinaus gehender und im Strafraum gegenüber den allgemeinen Beleidigungstatbeständen übersetzter Strafrechtsschutz für ausländische Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder erscheint heute daher in der Tat „*nicht mehr zeitgemäß*“.

2. Es darf freilich kritisch hinterfragt werden, ob die Bundesregierung auch dann zu dieser kriminalpolitisch naheliegenden Einsicht gekommen wäre, hätte sie sich nicht durch die öffentliche Debatte in der sog. Böhmermann-Affäre (dazu s. den Eintrag bei <https://de.wikipedia.org/wiki/Böhmermann-Affäre>) gezwungen gesehen, mit der für eine Strafverfolgung erforderlichen Ermächtigungserklärung nach § 104a StGB zu dem Vorgang in irgendeiner Form Stellung zu beziehen.

3. Der Gesetzesentwurf erklärt jedenfalls nicht, warum eine überflüssige Strafnorm noch über die geltende Legislaturperiode hinaus für das gesamte Kalenderjahr 2017 in Kraft bleiben soll. Der möglicherweise ursprünglich verfolgte Zweck, nicht den Eindruck zu erwecken, man wolle in das laufende Strafverfahren in der Sache Böhmermann gesetzgeberisch eingreifen, ist mit der Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Mainz im Oktober 2017 überholt. Und: Ein entsprechendes Hinauszögern der Gesetzesgeltung wäre wegen der zu erwartenden Dauer eines Gerichtsverfahrens über mehrere Instanzen auch bei einem Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 ohnehin fragwürdig gewesen. Dann hätte nämlich § 2 Abs. 3 StGB zum Vorteil des Beschuldigten gegolten.

Es ist jedenfalls kein Grund ersichtlich, warum gegenwärtig für vergleichbare Fälle anfänglich noch eine Strafverfolgung nach § 103 StGB statthaft sein darf. Das Gesetz sollte daher am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.